

Merkblatt

**für externe Aufsichtsratsmitglieder oder externe Mitglieder von
Überwachungsorganen landesbeteiligter Unternehmen
oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen**

Stand: Oktober 2021

Herzlich Willkommen!

Sie haben ein Mandat in einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem anderen Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Landesbeteiligung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung übernommen. Damit unterstützen Sie das Land in seinem Anliegen, nunmehr verstärkt außerhalb der Verwaltung liegenden, spezifischen Sachverstand durch eine gezielte Besetzung der Mandate in den Kontrollorganen mit externen Experten einzubeziehen. Daher möchte ich Ihnen im Namen des Landes dafür danken, dass Sie sich zur Übernahme eines solchen Mandates bereit erklärt haben und Sie herzlich in dieser Funktion begrüßen.

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ ein für die gesamte Beteiligungsverwaltung geltendes Regelwerk erstellt. Dieses wurde von der Landesregierung beschlossen und am 16. Dezember 2013 erstmals im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Im Jahr 2018 erfolgte eine Überarbeitung und Aktualisierung des Handbuchs, die am 05.02.2019 in Kraft getreten ist. Die jeweils aktuellste Fassung ist stets über die Internetseite des Ministeriums der Finanzen abrufbar. Es enthält einheitliche Grundsätze und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Mit diesem Merkblatt möchte ich Ihnen insbesondere den Einstieg in das „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ erleichtern und Ihnen hilfreiche Informationen und Hinweise rund um die Mandatswahrnehmung geben.

Ich freue mich auf unsere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Karin Franz

Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes

Inhalt

I. Allgemeines.....	6
1. Das zentrale Beteiligungsmanagement im MF.....	6
2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes	6
3. Anstalten des öffentlichen Rechts.....	6
II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch	8
1. Struktur	9
2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches.....	10
3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch	10
4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht	11
<u>III.</u> Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis	13
1. Grundsätze	13
2. Informationspflicht und –anspruch	13
3. Keine Anwendbarkeit der Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung von Landesvertretern bei externen Aufsichtsratsmitgliedern	14
4. Arten der Mitwirkung	14
5. Verantwortlichkeit und Haftung	14
5.1. Treue- und Sorgfaltspflichten	15
5.2. D&O-Versicherung.....	16
6. Verschwiegenheit	17
7. Vergütung.....	17
8. Interessenkonflikte.....	17
8.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuchs	17
8.2. Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat	18
9. Beendigung des Mandatsverhältnisses	19
IV. Weiterbildung	20

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AufsR.....	Aufsichtsrat
BHB	Handbuch für das Beteiligungsmanagement
D&O	Directors & Officers Versicherungen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)
GF	Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
MF.....	Ministerium der Finanzen
ZBM.....	Zentrales Beteiligungsmanagement (Referat 31 des Ministeriums der Finanzen)

Wird im Folgenden auf Randnummern (Rn.) ohne nähere Bezeichnung verwiesen, handelt es sich stets um Fundstellen im Beteiligungshandbuch.

I. Allgemeines

Entsprechend der Verwendung im Beteiligungshandbuch wird der Begriff „Aufsichtsrat“ stellvertretend auch für andere Überwachungsorgane verwendet.

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für externe Aufsichtsratsmitglieder, d. h. für Personen, die in keinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen.

1. Das zentrale Teilnahmungsmanagement im MF

Die Gesellschafterrechte der Unternehmen mit Landesbeteiligung werden im Referat 31 „Zentrales Teilnahmungsmanagement des Landes, Unternehmen des öffentlichen Rechts, Stiftungsangelegenheiten“ (kurz: zentrales Teilnahmungsmanagement oder ZBM) des Ministeriums der Finanzen wahrgenommen. Das ZBM ist damit sowohl für die allgemeinen Grundsätze der Teilnahmeführung zuständig, als auch für die Steuerung der einzelnen Beteiligung im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Zudem ist es ein wichtiger Mittler zwischen der Politik und den Beteiligungen.

Die fachliche Aufsicht über die Gesellschaften und die Abstimmung hinsichtlich der inhaltlichen Ziele obliegt dabei dem jeweils zuständigen Ressort.

Als das Zentrale Teilnahmungsmanagement im Ministerium der Finanzen möchten wir Sie bei der Mandatswahrnehmung konstruktiv unterstützen und in einen engen Austausch mit Ihnen treten.

2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes

Das Land Sachsen-Anhalt ist an verschiedenen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Eine stets aktuelle Übersicht finden sie unter dem Link <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/zentrales-beteiligungsmanagement/unternehmen/>

3. Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Informationen und Hinweise dieses Merkblattes richten sich zwar vorrangig an Aufsichtsratsmitglieder von juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten jedoch sinngemäß auch für Mitglieder von Überwachungsorganen öffentlicher Einrichtungen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Allerdings ist zu beachten, dass die AöR vorrangig den besonderen Regelungen ihrer jeweiligen Errichtungsgesetze unterliegen. Das Beteiligungshandbuch gilt nur subsidiär; es ist also nur dort anzuwenden, wo das jeweilige Errichtungsgesetz keine speziellen Vorgaben enthält. Zudem

bieten die Empfehlungen und Anregungen des Beteiligungshandbuches die Möglichkeit von zu begründenden Abweichungen. Insbesondere die hieraus entstehenden Gestaltungsspielräume ermöglichen eine Anpassung an die jeweiligen, besonderen Bedürfnisse der AÖR.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ergeben sich aus verschiedenen Rechtsquellen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich vor allem im GmbH-Gesetz und im Aktiengesetz. Gerade für die Aufgaben des Aufsichtsrats verweist das GmbH-Gesetz (§ 52 GmbHG) zu vielen Fragen auf das Aktiengesetz (§§ 95 bis 116 AktG). Da es sich um Unternehmen mit Landesbeteiligung handelt, finden sich gesetzliche Regelungen auch in der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die konkreten Bestimmungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft finden sich im Gesellschaftsvertrag und – falls vorhanden – in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Das Beteiligungshandbuch enthält daher eine Zusammenfassung des geltenden, einschlägigen Rechts und bietet insoweit einen systematischen, an der Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Organe orientierten Gesamtüberblick. Auch dem juristisch nicht vorgebildeten Aufsichtsratsmitglied soll so das Zusammenspiel der gesetzlichen Regelungen entsprechend den konkreten praktischen Erfordernissen der Mandatswahrnehmung anschaulich vermittelt werden.

Darüber hinaus enthält das Beteiligungshandbuch Standardvorgaben, die innerhalb des gesetzlichen Rahmens einzuhalten sind (Empfehlungen) bzw. Vorgaben, deren Einhaltung angeregt wird (Anregungen).

Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, ist das Beteiligungshandbuch die wesentliche Grundlage Ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit. Um Ihnen den Umgang mit diesem Regelwerk zu erleichtern, haben wir für Sie einige Besonderheiten kurz zusammengefasst:

1. Struktur

Das Beteiligungshandbuch umfasst insgesamt drei Teile. Diese haben unterschiedliche Regelungsbereiche, wie Sie der folgenden Darstellung entnehmen können:

Teil A :	Public Corporate Governance Kodex des Landes
-----------------	---

- gilt direkt für die Unternehmen und deren Organe

Teil B :	Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung
-----------------	--

- Grundsätze zur Beteiligungsführung, die seitens des Landes neben den unternehmensbezogenen Regelungen des Teil A zu beachten sind

Teil C :	Berufungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt
-----------------	---

- Richtlinien für die Berufung von Personen in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane

Alle Teile des Beteiligungshandbuches enthalten Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder. Einige dieser Regelungen sind jedoch Ausdruck der besonderen Pflichtenstellung von Landesvertretern im Aufsichtsrat und kommen daher für Sie als externes Mitglied nicht zur Anwendung.

Die Bedeutung der einzelnen Teile des Beteiligungshandbuches für externe Mitglieder kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

Teil A regelt das Handeln des Aufsichtsrates als Unternehmensorgan bzw. als Mitglied dieses Organs und ist insoweit für Sie als externes Aufsichtsratsmitglied von uneingeschränkter Relevanz.

Teil B enthält allgemeine Aussagen zur Beteiligung des Landes an Unternehmen, wie z. B. die Vorgaben nach der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), die Beteiligungsstrategie des Landes sowie Regelungen zur fachlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungseinheiten im Rahmen der Beteiligungsführung.

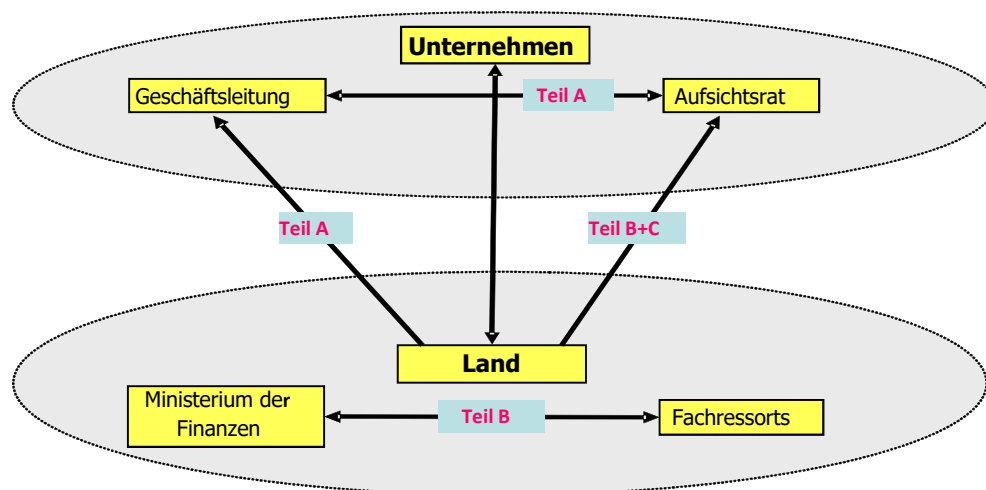
Diese Regelungen des Teil B sollten Sie zumindest als Hintergrundinformationen kennen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für externe Mandatsträger die in Teil B enthaltenen Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung der landesseitig entsandten, bestellten oder gewählten Aufsichtsratsmitglieder (siehe auch unter III. 4.) nicht anwendbar sind.

Teil C regelt die Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern und gilt neben dem „Beschluss der Landesregierung über die Nominierung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes für Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat“ (siehe Rn. 264). Wengleich sich diese Regelungen grundsätzlich an die Verwaltung richten, gelten auch für Sie die Ausführungen zu den Interessenkonflikten sinngemäß. Ich möchte Sie daher insbesondere auf die Beachtung von Rn. 281 BHB ausdrücklich hinweisen.

2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches

Die Verflechtung der Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches kann man anhand des folgenden Schaubildes erkennen, wobei hier die engen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Land als Anteilseigner besonders zu beachten sind.



3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch

Ein Hauptanliegen ist einerseits die Schaffung eines einheitlichen Regelwerkes für alle Landesbeteiligungen. Andererseits soll trotz dieser Vorgaben eine flexible und auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmte Handhabung ermöglicht werden.

Daher unterscheidet das Beteiligungshandbuch im Sprachgebrauch zwischen:

- **Wiedergabe geltenden Rechts durch zwingende Formulierung**

(z.B. „ist“ und „hat“)

- **Empfehlung** („soll“)

- **Anregung** (z.B. „kann“)

Ein Abweichen vom zwingenden Gesetzesrecht ist nicht möglich.

Spielraum hingegen enthalten die Empfehlungen und die Anregungen. Während von Anregungen auch ohne Begründung abgewichen werden kann, ist dies bei den Empfehlungen („Soll-Formulierungen“) nicht der Fall.

Entgegen dem klassischen juristischen Sprachgebrauch haben **Empfehlungen** des Beteiligungshandbuches einen nahezu verpflichtenden Charakter, da sie in der Regel verwaltungsinterne Standards in der Beteiligungsführung widerspiegeln. Entsprechend dem hier geltenden Grundsatz **„comply or explain“** sind Abweichungen zwar möglich, müssen jedoch in der vom Unternehmen jährlich abzugebenden Corporate Governance Erklärung (Beteiligungshandbuch Rn. 124) benannt und individuell begründet werden.

MERKE!

Für Empfehlungen gilt der Grundsatz „comply or explain“.

4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht

Die Sicherstellung der Anwendung des Beteiligungshandbuches erfolgt über den Corporate Governance Bericht (siehe Beteiligungshandbuch; Einleitung Seite 8 und Rn. 124, 125 und 130).

Der Corporate Governance Bericht enthält als zentrales Element die Corporate Governance Erklärung zur Umsetzung des Beteiligungshandbuches. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates mit dem Inhalt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Teil A) entsprochen wurde und werde. Die Umsetzung des Beteiligungshandbuches erfolgt somit durch eine „Bindung kraft Selbstbindung“ der Organe.

Bei Abweichungen von Empfehlungen sind diese stets nachvollziehbar zu begründen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es insoweit eine Pflicht des Aufsichtsrates bzw. dessen Mitgliedern ist, einen kritischen Abgleich von Unternehmenspraxis und Beteiligungshandbuch vorzunehmen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied trägt insoweit auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abgabe der Corporate Governance Erklärung.

III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis

1. Grundsätze

Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen.

Der Pflichtenkreis bei der Wahrnehmung eines jeden Aufsichtsratsmandats lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen (Rn. 75 ff.):

- Tätigkeit ist in die Vergangenheit (Überwachung/Kontrolle) und in die Zukunft (Beratung) gerichtet
- Unterrichtungspflicht - keine Beschränkung auf gelieferte Informationen
- Pflicht zum Einschreiten bei Fehlentwicklung
- Pflicht zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln
- Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrates auch für das Organ

2. Informationspflicht und –anspruch

Einzelheiten zur inneren Ordnung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und/oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthalten. Zudem können auch in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, wie z. B. Zustimmungsvorbehalte, enthalten sein. Sofern keine Regelungen vorliegen, sind über § 52 GmbHG die §§ 107 bis 110 AktG zu beachten.

Gegenüber der Geschäftsführung bestehen umfassende Informationsansprüche des Aufsichtsrates. Diese leiten sich aus dem § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 und § 111 AktG ab, soweit keine gesonderten Regelungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in den Geschäftsordnungen getroffen worden sind. In Ergänzung dazu enthalten die Rn. 21-24 des Beteiligungshandbuches weitere Ausführungen zur Informationsversorgung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat bzw. das einzelne Aufsichtsratsmitglied nicht auf die von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Informationen beschränkt ist. Es ist vielmehr berechtigt und ggf. auch verpflichtet aktiv weitere Informationen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig sind, einzuholen bzw. bei der Geschäftsführung anzufordern. Zur Vorbereitung und Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten (Rn. 102 BHB).

3. Keine Anwendbarkeit der Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung von Landesvertretern bei externen Aufsichtsratsmitgliedern

Landesvertreter/-innen im Aufsichtsrat unterliegen im Rahmen ihrer Mandatswahrnehmung einer besonderen Pflichtenstellung gegenüber dem Land, die im Beteiligungshandbuch an verschiedenen Stellen geregelt ist. Diese Regelungen gelten für Sie als externes Aufsichtsratsmitglied nicht.

Hervorzuheben ist, dass Sie Ihr Mandat frei von Weisungen des Landes als Gesellschafter ausüben. Die Regelungen in Rn. 241/242 BHB gelten daher für Sie nicht. Die Einwirkungsmöglichkeit des „Gesellschafter Land“ beschränkt sich auf die Abgabe von Anregungen und Empfehlungen entsprechend einem Mitglied in einem obligatorischen Aufsichtsrat (Rn. 243).

4. Arten der Mitwirkung

Folgenden Mitwirkungsmöglichkeiten sind für den Aufsichtsrat vorgesehen:

- **Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Maßnahmen der Geschäftsführung (Rn. 84 ff):**
 - geregelt im Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (beispielhafte Aufzählung, Rn. 89)
 - Festlegung durch Beschluss des Aufsichtsrates im Einzelfall (Rn. 90)
- **Beschlüsse** eigene Entscheidungsbefugnis (Rn. 91)
- **Empfehlungen** betreffen bestimmte Zuständigkeiten der Gesellschafter (Rn. 92)

Die im Beteiligungshandbuch vorgenommene Zuordnung der Mitwirkungsmöglichkeiten ist grundsätzlicher Natur und entspricht nicht ausnahmslos der Zuständigkeitsverteilung in den Regelwerken der Unternehmen, die dem Beteiligungshandbuch insoweit vorgehen.

5. Verantwortlichkeit und Haftung

Das Aufsichtsratsmandat wird prinzipiell unabhängig und eigenverantwortlich wahrgenommen und persönlich ausgeübt (Rn. 115).

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Qualität und Effizienz seines Handels überprüfen (Rn. 105).

5.1. Treue- und Sorgfaltspflichten

Als Aufsichtsratsmitglied haben Sie gegenüber dem Unternehmen, dessen Gesellschaftern sowie gegenüber dessen Gläubigern Treue- und Sorgfaltspflichten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Schadensersatzpflicht führen.

Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die folgenden

- Überwachung des Vorstandes

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Diese Überwachungspflicht betrifft aber nicht das Tagesgeschäft, sondern die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung.

Rechtmäßigkeit

Der Aufsichtsrat verhält sich pflichtwidrig, wenn er rechtswidriges Handeln der Geschäftsführung duldet. Stellt er rechtswidriges Handeln fest, so hat er darauf zu dringen, dass diese Praktiken beendet werden. Ist dem Unternehmen hierdurch ein Schaden entstanden, ist er verpflichtet von den Verantwortlichen Schadensersatz zu fordern.

Zweckmäßigkeit

Hier hat die Geschäftsleitung in der Regel eine große unternehmerische Freiheit. Allerdings kann der Aufsichtsrat sich etwa dann haftbar machen, wenn er nachteiligen Geschäften (z.B. Veräußerung von Immobilien weit unter Wert) zustimmt.

Ordnungsmäßigkeit

Hier hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass die sachgerechten Instrumente der Unternehmensführung (z.B. Planung, internes Berichtswesen, Risiko- und Compliancemanagement, etc.) vorhanden sind und genutzt werden.

- Treuepflicht

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet die Interessen des Unternehmens zu wahren und es ist ihm verboten in eigenem Interesse oder im Interesse Dritter nachteilig auf die Gesellschaft einzuwirken. Dieses könnte etwa durch das Ausnutzen von Geschäftschancen des Unternehmens für sich selber oder im Hinwirken auf einen nachteiligen Vertragsabschluss geschehen.

- Verschwiegenheitspflicht

Als Aufsichtsratsmitglied unterliegen Sie einer Verschwiegenheitspflicht. Entsteht dem Unternehmen durch einen Verstoß hiergegen ein Schaden, so können Sie dafür haftbar gemacht werden.

Voraussetzung für die Haftung für eine solche Pflichtverletzung ist stets, dass Sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes nicht beachtet haben.

Die erfolgreiche Abwehr des Vorwurfs einer Pflichtverletzung setzt u. a. voraus, dass Sie:

- sich mit den rechtlichen Grundlagen Ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied eines sonstigen Überwachungsgremiums und den sich hieraus ergebenden Pflichten und Rechten vertraut machen;
- Entscheidungen nur auf der Grundlage von rechtzeitig und vollständig vorgelegten Informationen treffen;
- bei Unklarheiten und Zweifeln von Ihrem aktiven Fragerecht Gebrauch machen und notfalls auch für die Verschiebung einer Abstimmung sorgen oder mit „Nein“ stimmen;
- Nachfragen und Antworten, Stellungnahmen und Stimmverhalten in der Niederschrift zur Sitzung protokollieren lassen und
- zumindest bei kritischen Fällen und in Fällen, in denen Sie Nachfragen hatten und/oder gegen eine Entscheidung gestimmt haben, eine eigene Dokumentation ggf. mit Verweis auf andere Protokolle etc. führen.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuchs zur Protokollierung dienen unmittelbar auch Ihrem Schutz. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie auf deren ordnungsgemäße Ausführung dringen.

5.2. D&O-Versicherung

Eine D&O-Versicherung ist eine besondere Form von Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine Gesellschaft für ihre Geschäftsleitung, ihre leitenden Angestellten und die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abschließen kann. Sie deckt in der Regel die Abwehr von Haftungsansprüchen und die Freistellung von Haftungsansprüchen bei fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverstößen ab. Das BHB empfiehlt hierbei für die Geschäftsleitung einen Selbstbehalt von 10 Prozent bzw. wenigstens einer festen halbjährlichen Bruttovergütung (Rn. 37). Für das einzelne Mitglied der Geschäftsleitung besteht ergänzend oft die Möglichkeit einer Selbstbehaltsversicherung, die allerdings nicht von der Gesellschaft bezahlt werden darf.

Eine D&O-Versicherung soll nur von Unternehmen mit erhöhten unternehmerischen oder betrieblichen Risiken abgeschlossen werden. Über die Erforderlichkeit beschließt in der Regel der Aufsichtsrat (Rn 36). Vor dem Abschluss der Versicherung ist bei Gesellschaften, die Zuwendungsempfänger sind, eine zuwendungsrechtliche Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

6. Verschwiegenheit

Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (z. B. § 116 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Eine Ausnahme gilt für Berichte von Aufsichtsratsmitgliedern, die durch das Land Sachsen-Anhalt entsandt wurden, gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement (§ 394 AktG). Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern sie für die Zwecke der Berichte von Bedeutung sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Teil A des Beteiligungshandbuchs (Rn. 12, 26, 105, 123 und 133).

7. Vergütung

Ob neben dem Aufwendungsersatz (Reisekosten, etc.) eine Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt wird, richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens. Nähere Informationen kann das Unternehmen oder das Zentrale Beteiligungsmanagement geben.

8. Interessenkonflikte

Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist durch adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten gekennzeichnet.

8.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuchs

Das folgende Schaubild veranschaulicht die verschiedenen Fundstellen im Beteiligungshandbuch und zeigt die jeweils entsprechende Pflichtenstellung des Aufsichtsrates.

Überblick

Gesamtheit der im Unternehmen beschäftigten Personen - Grundsatzregelung

Teil A: Rn. 30 (Regelungspflicht für GF und AufsR)

Mitglieder des Aufsichtsrates (Verhaltensmaßstab)

Teil A: Rn. 38 sowie 119 bis 121

Teil B: Rn. 237 bis 239

Teil C: Rn. 274-281

Mitglieder der Geschäftsleitung

Teil A: Rn. 38 sowie 67 bis 73 (Kontrolle durch den Aufsichtsrat)

Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Kontrolltätigkeit gegenüber der Geschäftsleitung.

Es ist daher für den Aufsichtsrat wichtig, die für die Geschäftsführung geltenden Interessenkonfliktregelungen zu kennen!

8.2. Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat

Interessenkonfliktregelungen betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere in den Teilen B und C enthalten.

MERKE!

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmen verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auftretende Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, solche zu begründen, unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen abgeschlossen werden sollen.

9. Beendigung des Mandatsverhältnisses

Grundsätzlich endet das Mandat mit Ablauf der Periode, für die das Aufsichtsratsmitglied entsandt, bestellt oder gewählt ist. Eine vorzeitige Beendigung ist auf Grund einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung entsprechend § 103 Absatz 1 AktG möglich. Entsandte Aufsichtsratsmitgliedern können jederzeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden. Bei Ihrer Mandatsübernahme haben/hatten Sie daher auch eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der Sie einer möglichen Abberufung durch das jeweilige Ressort sofort Folge leisten werden.

Auch Sie selbst können Ihr Mandat durch Amtsniederlegung vorzeitig beenden. Die Amtsniederlegung ist nicht gesetzlich geregelt. Sie ist grundsätzlich auch ohne wichtigen Grund möglich, wenn sie nicht zur Unzeit erfolgt.

Als externes Aufsichtsratsmitglied sind Sie gehalten, bei nachträglich auftretenden Interessenkonflikten einer möglichen Abberufung durch das Fachministerium auf dessen Veranlassung Sie das Mandat wahrnehmen, Folge zu leisten (Rn. 299 BHB).

IV. Weiterbildung

Nach der Rechtsprechung des BGH soll ein Aufsichtsratsmitglied diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge des Unternehmens auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitglieder von Verwaltungsräten und sonstigen Überwachungsorganen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement möchte Sie auch im Bereich der Weiterbildung unterstützen. Daher haben wir bereits Fortbildungsveranstaltungen angeboten, wie z. B.

- Fortbildung zu den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit
- Fortbildung zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit
- Einführung für Aufsichtsratsmitglieder in das Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt.

Damit wir unsere Fortbildungsangebote speziell an Ihren Bedürfnissen ausrichten können, bitten wir Sie um Mitteilung der Themenbereiche, zu denen Sie Fortbildungen oder auch den gemeinsamen Austausch mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern wünschen. Wir danken Ihnen für Ihre Anregungen und Hinweise.

Die Fortbildungsangebote des Zentralen Beteiligungsmanagements können aber nur ein Baustein zur Erfüllung Ihrer ganz persönlichen Weiterbildungspflicht als Aufsichtsratsmitglied sein. Weitere Bausteine können Schulungen durch das Unternehmen selbst oder individuelle Teilnahme an Fortbildungen, die Lektüre von einschlägiger Fachliteratur bzw. Newslettern sein.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Bei Fragen zu Ihrer Aufsichtsratsstätigkeit unterstützen wir Sie gern!

Ihre jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Internet-Auftritt des Zentralen Beteiligungsmanagements im Ministerium der Finanzen unter dem folgenden Link:

<https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/zentrales-beteiligungsmanagement/>